

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen  
Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8  
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2024 zur  
Verfügung stehenden weiteren Teilbeträge sowie über den  
Auszahlungszeitpunkt der ergänzenden Jahrespauschalen für das Jahr 2024  
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung  
Vom 12. August 2024**

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte korrigierte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 633 334,64 Euro. Es erfolgte gegenüber der Veröffentlichung vom 11. April 2024 eine Erhöhung der Weiterbildungszuschläge um 133 332,14 EUR.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt unverändert 9 999 999,24 Euro.
3. Die 2. Rate der Jahrespauschale wird voraussichtlich im Oktober 2024 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#)).

Dresden, den 12. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Claudia Eberhard  
Abteilungsleiterin